

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/123

Beschlussvorlage**Teilaufhebung der Beschlussfassung des Kreistages über die Besetzung der beratenden Ausschüsse mit anderen Mitgliedern i.S.d § 71 Abs. 7 NKomVG in der konstituierenden Sitzung am 08.11.2021**

Kreistag

24.01.2022

TOP

Beschlussvorschlag:**Der Beschluss über die Festlegung der Anzahl von anderen Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG in den beratenden Ausschüssen wird hinsichtlich des Jugendhilfeausschusses aufgehoben.****Sachverhalt:**

In der konstituierenden Sitzung des Kreistages am 08.11.2021 hat der Kreistag die Anzahl der anderen Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG für die beratenden Ausschüsse festgelegt.

Beschlussauszug:*Es werden andere Personen im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG in die beratenden Ausschüsse berufen. Die Anzahl wird wie folgt festgelegt.*

| <i>Bezeichnung des Ausschusses</i> | <i>Anzahl beratender Mitglieder</i> |
|---|-------------------------------------|
| <i>Finanzen, Controlling und Personal</i> | <i>3</i> |
| <i>Abfall und Öffentliche Sicherheit</i> | <i>3</i> |
| <i>Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft</i> | <i>3</i> |
| <i>Klima und Mobilität</i> | <i>3</i> |
| <i>Atomanlagen</i> | <i>3</i> |
| <i>Natur, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Veterinärwesen</i> | <i>3</i> |
| <i>Soziales, Migration und Gesundheit</i> | <i>3</i> |
| <i>Schule und Kultur (Kreisschulausschuss)</i> | <i>3</i> |
| <i>Jugendhilfeausschuss</i> | <i>3</i> |

Der Kreistag begrüßt die zukünftige Beteiligung junger Menschen an der politischen Entscheidungsfindung. Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zur Gründung eines Jugendrates unter Beteiligung der Kreisgremien zu erarbeiten. Der Kreistag behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt bis zu 2 weitere beratende Mitglieder zu benennen. Diese werden durch den noch zu gründenden Jugendrat vorgeschlagen.

Hinsichtlich des Jugendhilfeausschusses wurde hier entgegen den Vorschriften des SGB VIII die Anzahl der Mitglieder um 3 beratende erweitert.

Gemäß § 71 SGB VIII i.V.m. §§2-3 Nds. AG SGB VIII und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Lüchow-Dannenberg gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den entsandten Kreistagsabgeordneten, den Stimmberechtigten Mitgliedern auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, ausschließlich die gem. § 4 Nds. AG SGB VIII sowie der Satzung des Jugendamtes vom 23.03.2020 festgeschriebenen, wie folgt aufgezählt, weiteren Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
- b. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anerkannten Religionsgemeinschaften,
- d. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
- e. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
- f. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
- h. ein(e) in der Jugendhilfe erfahren(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in),
- i. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in),
- j. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,

Gemäß Lehr- und Praxiskommentar Kunkel zum Sozialgesetzbuch VIII; 6. Auflage; zum § 71 Abs. 1 SGB VIII heißt es:

*Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des JHA. Zwar werden nur die stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich genannt, doch gehören dem JHA aufgrund Landesrechts, das die Regelung in einer Satzung des Trägers erlaubt, ggf weitere Personen als Mitglieder an (Abs. 5 S.2). **Mit §71 und den Ausführungsbestimmungen im Landesrecht ist die Zusammensetzung des JHA abschließend geregelt; Regelungen der GO/LKrO (Heute: NKomVG) über die Zusammensetzung kommunaler Ausschüsse können nicht ergänzend angewandt werden** (so von VG Köln 16.08.2002, 4 K 1682/00 über OVG NRW 2.3.2004, 15 A 4168/02, ZfJ 2004, 429 bis BVerwG 2004 aaO).*

Die Fraktionen haben in der konstituierenden Sitzung die vorgesehenen beratenden Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss nicht benannt, daher ist weder ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, noch ein Folgebeschluss bisher rechtswidrig ergangen.

Der rechtswidrige Beschluss vom 08.11.2021 kann durch Teilaufhebung hinsichtlich des Jugendhilfeausschusses geheilt werden.

Durch Änderung der Satzung des Jugendamtes, könnten Vertreter des Jugendrates beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden.

Anlagen:

keine

Klimawirkung:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine
